

reguliert und gegen die objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet ist, gestaltet das sozialistische R. alle Gesellschaftsverhältnisse in Übereinstimmung mit den in Natur und Gesellschaft wirkenden objektiven Gesetzmäßigkeiten, indem es alle Menschen zu bewußter, die Wirklichkeit verändernder Tätigkeit anleitet.

Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung:

in Art. 21 der Verfassung der DDR festgelegtes Grundrecht der Bürger (→ *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*), das ihnen die Möglichkeit sichert, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten und somit aktiv an der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse teilzunehmen. Das R. ist das entscheidende Grundrecht der Bürger der DDR, weil in ihm das Wesen des → *sozialistischen Staates*, nämlich die Ausübung aller politischen Macht durch die von der marxistisch-leninistischen Partei geführte Arbeiterklasse im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten, seinen Ausdruck findet. Die Verwirklichung des R. ist zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger. Die Garantie des R. liegt im Wesen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und wird in der Verfassung im einzelnen dargelegt. Das R. ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger alle Machtorgane demokratisch wählen, an deren Tätigkeit, an der Leitung und Planung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken; Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten

sowie den Leitern der staatlichen Organe über deren Tätigkeit fordern können; in gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen Ausdruck geben können, sich mit ihren Vorschlägen und Eingaben an die staatlichen und gesellschaftlichen Organe wenden sowie in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden. Das Bonner Grundgesetz wie auch andere bürgerliche Verfassungen kennen ein solches Grundrecht nicht. Statt dessen enthalten sie die verschwommene Formulierung, wonach angeblich die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Damit soll die Herrschaft des staatsmonopolistischen Kapitalismus verschleiert werden. In der Ausbeuterordnung ist der Bürger von der Mitbestimmung und Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen. In der sozialistischen Gesellschaft ist das R. real, weil die Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive grundsätzlich mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen. Die Werktätigen erkennen zunehmend, daß die Wahrnehmung des R. ihren ureigenen Interessen dient. Andererseits ist sie ein objektives Erfordernis der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Die → *sozialistische Demokratie* ist darauf gerichtet, alle Angehörigen des Volkes immer stärker an der Leitung des Staates zu beteiligen. Es ist wesentlicher Inhalt der staatlichen Arbeit, dafür zu sorgen, daß die Bürger ihr R. immer umfassender verwirklichen können. Das R. hilft, die Persönlichkeit des Bürgers zu entfalten, indem es seine Stellung als aktives, schöpferisches Mitglied der sozialistischen Gesellschaft sichert und stärkt. Das R. ist eng mit den anderen Grundrechten und -pflichten verbunden, die in ihrer